OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651259/6/MS

Datum:
Linz, 20. Dezember 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des F G, B, P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 7. August 2018, GZ: BHFRVerk-2017-359574/16-GMS, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. August 2018, GZ: BHFRVerk-2017-359574/16-GMS, wurde die Lenkberechtigung von Herrn F G (im Folgenden: Beschwerdeführer) durch Befristung und Auflagen eingeschränkt.

Begründend stützt sich die belangte Behörde im Wesentlichen auf das vorliegende und von ihr als schlüssig und nachvollziehbar bewertete Gutachten des Amtsarztes der belangten Behörde und legt dieses der bekämpften Entscheidung zugrunde.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 8. August 2018 zugestellt worden ist, richtet sich die vom Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde vom 7. September 2018 (Poststempel selben Tages).

Mit Schreiben vom 19. September 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der unter I. festgestellte Sachverhalt unzweifelhaft ableiten ließ.
Weiters wurde durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein amtsärztlich-psychiatrisches Gutachten zur Klärung der Frage, ob der Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht bedingt oder unbedingt geeignet ist, ein Kraftfahrzeug zu lenken, eingeholt. Dieses Gutachten, erstellt von Dr. C B am 3. Dezember 2018, wurde den Parteien zur Kenntnis gebracht und verzichtete die belangte Behörde auf die Abgabe einer Stellungnahme.
Das Ergebnis des Gutachtens musste jedoch aufgrund des verspäteten Einbringens der Beschwerde unberücksichtigt bleiben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeitsverhalten seiner Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Ziffer 1 B-VG 4 Wochen.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG beginnen Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, am Tag des Frist auslösenden Ereignisses zu laufen, somit am Tag der Zustellung dem 8. August 2018.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht an dem die Frist begonnen hat. Entsprechend dieser Bestimmung endet die Frist am 5. September 2018 um 24:00 Uhr.

Nach § 33 Abs. 3 AVG sind die Tage des Postlaufs nicht einzurechnen. Zur Wahrung der Frist genügt es, dass der Postlauf vor Ablauf des letzten Tages der Frist in Gang gesetzt wird, das heißt dass das schriftliche Anbringen der Post zur Beförderung - an die richtige Stelle - übergeben wird.

Aus den dargestellten gesetzlichen Bestimmungen, die für die Beurteilung der Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung maßgeblich sind, ergibt sich, dass es hierbei nicht auf das rechtzeitige Verfassen der Beschwerde, sondern auf die Einbringung derselben bzw. auf die Übergabe der Beschwerde an die Post zur Beförderung ankommt, da letzterenfalls die Tage des Postlaufes nicht einzurechnen sind.

Der bekämpfte Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 8. August 2018 zugestellt. Die mit 7. September 2018 datierte Beschwerde wurde am 7. September 2018 der Post zur Beförderung übergeben (Datum des Poststempels) und langte am 10. September 2018 bei der belangten Behörde ein.

Die Beschwerdefrist begann mit der Zustellung des bekämpften Bescheides am 8. August 2018 und endet mit Fristablauf nach vier Wochen am 5. September 2018. Die Beschwerde wurde am 7. September 2018 und somit außerhalb der zur Verfügung stehenden vierwöchigen Frist der Post zur Beförderung übergeben und ist daher als verspätet eingebracht zurückzuweisen.
Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Beschwerdevorbringen bzw. eine Heranziehung des Gutachtens zur Entscheidungsfindung hatte zu unterbleiben.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß